

# RS Vwgh 1996/6/5 95/20/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.1996

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1986 §12 Abs1;

### Rechtssatz

Die Erlassung eines Waffenverbotes gegen ein aktives Mitglied einer Gruppe, deren Angehörige eine manifeste Gewaltbereitschaft aufweisen (hier: versuchtes Bombenattentat, Gewaltideen im Zuge ausländerfeindlicher Einstellung) und Schußwaffen besitzen, ist gerechtfertigt. Auf den etwaigen inneren Vorbehalt eines Gruppenmitgliedes kommt es bei der gebotenen Beurteilung nach objektiven Kriterien nicht an.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200142.X03

### Im RIS seit

03.05.2001

### Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)